

23.11.95**Fz - AS****Verordnung****des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als
Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung
(PKewBV)****A. Zielsetzung**

Pensionskassen als Zweig der betrieblichen Altersversorgung sind Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Diese Kassen werden nicht von den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erfaßt, die durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 (BGBl. I vom 28. Juli 1994, S. 1630) umgesetzt worden sind. Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung stehen jedoch im Wettbewerb mit den nach den Richtlinien liberalisierten Lebensversicherungsunternehmen. Der Gesetzgeber des Dritten Durchführungsgesetzes hat daher die Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung aus Wettbewerbsgründen den Lebensversicherungsunternehmen gleichgestellt.

B. Lösung

Die Verordnung legt die Kriterien, nach denen eine Pensionskasse als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung anzusehen ist, fest.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

23.11.95

Fz - AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als
Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung
(PKewBV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (412) - 560 00 - Pe 2/95

Bonn, den 23. November 1995

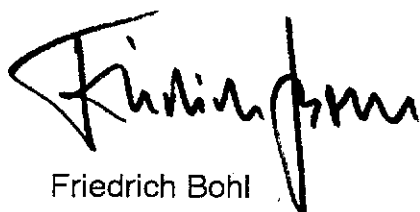
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als
Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Be-
deutung (PKewBV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Verordnung zur Bestimmung von
Pensionskassen als Unternehmen von
erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (PKewBV)

Vom

Aufgrund des § 156 a Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
der durch Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 21. Juli 1994
(BGBl. I S. 1630) angefügt worden ist, verordnet das Bundes-
ministerium der Finanzen:

§ 1

Als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
Pensionskassen anzusehen, bei denen die Bilanzsumme mindestens
500 Millionen Deutsche Mark und die jährliche Prämieinnahme
mindestens 25 Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 2

(1) Überbetriebliche Pensionskassen, die die Voraussetzungen des
§ 1 nicht erfüllen, sind als Unternehmen von erheblicher wirt-
schaftlicher Bedeutung anzusehen, wenn seit der Aufnahme ihrer
Geschäftstätigkeit mindestens fünf Jahre vergangen sind, ihre
Bilanzsumme mindestens 100 Millionen Deutsche Mark und die jähr-
lichen Prämieinnahmen mindestens fünf Millionen Deutsche Mark
betragen.

(2) Überbetriebliche Pensionskassen im Sinne von Absatz 1 sind

1. Pensionskassen, bei denen

- a) Mitarbeiter von mindestens zehn Unternehmen versichert sind, wobei miteinander verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten,
- b) mindestens zehn Unternehmen jeweils mindestens 50000 Deutsche Mark Prämie, einschließlich der Prämien der Mitarbeiter, leisten und
- c) keines der Unternehmen, einschließlich der Prämien seiner Mitarbeiter, mehr als 25 vom Hundert des Prämienaufkommens der Pensionskasse leistet;

2. Pensionskassen, bei denen ausschließlich Personen versichert und versicherbar sind, die weder in einem Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis stehen noch ihren Anspruch auf Leistungen im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses erworben haben;

3. Pensionskassen, bei denen

- a) neben den in Nummer 2 genannten Personen auch andere Personen versichert oder versicherbar sind,
- b) die Prämien der in Nummer 2 genannten Personen mindestens 500000 Deutsche Mark abzüglich 50000 Deutsche Mark je Unternehmen, das die in Nummer 1 Buchstabe b genannte Mindestprämie erreicht, betragen, und
- c) die Voraussetzung der Nummer 1 Buchstabe c vorliegt.

§ 3

Als Prämien im Sinne dieser Verordnung gelten die gesamten laufenden Prämien des letzten Geschäftsjahres und der Durchschnitt der gesamten Einmalprämien der letzten drei Geschäftsjahre. Dabei bleiben Nebenleistungen der Versicherungsnehmer und Prämien aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie aus gutgeschriebenen Überschußanteilen unberücksichtigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 sind u.a. die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) betreffend die Beaufsichtigung von Lebensversicherungsunternehmen aufgrund von Vorgaben des Rates der Europäischen Gemeinschaften weitestgehend harmonisiert und zugleich liberalisiert worden. Dies bedeutet, daß Allgemeine Versicherungsbedingungen und fachliche Geschäftsunterlagen der Lebensversicherungsunternehmen nur dann noch Bestandteil des von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsplans sind, soweit die Lebensversicherungsunternehmen das Lebensversicherungsgeschäft als Pensions- oder Sterbekassen betreiben (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 VAG). Die Pensionskassen als Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung (§ 1 Abs. 3 BetrAVG) fallen nicht unter das Richtlinienregime, obwohl sie nach deutschem Aufsichtsrecht Versicherungsunternehmen sind. Die Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die in Konkurrenz mit den liberalisierten Lebensversicherungsunternehmen stehen, sollen aus diesem Grund jedoch auch in den Genuß der weitergehenden Freiheiten gelangen. Nach den Bestimmungen in § 156 a Abs. 3 VAG findet daher § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 VAG keine Anwendung auf Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die den "normalen" Lebensversicherungsunternehmen gleichgestellt werden. Durch die Verordnung wird nun anhand eindeutiger und leicht prüfbarer Kriterien verbindlich festgelegt, wann eine Pensionskasse als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung anzusehen ist. Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 156 a Abs. 6 VAG.

Auswirkungen hat dies in der Praxis insoweit, als die betroffenen Pensionskassen bei Neuabschlüssen den Versicherungsverträgen Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder fachliche Geschäfts-

unterlagen zugrunde legen, die von den Fassungen abweichen, deren Verwendung ihnen vor der Bestimmung als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Es ist den der Verordnung unterfallenden Pensionskassen somit möglich, von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigte Allgemeine Versicherungsbedingungen und fachliche Geschäftsunterlagen zeitlich unbegrenzt weiterzuverwenden. In diesem Fall verbleibt es allerdings auch dabei, daß Änderungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen fachlichen Geschäftsunterlagen auch weiterhin erst nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde in Kraft gesetzt werden dürfen (§ 156 a Abs. 3 Satz 3 VAG).

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Maßstab für die Bestimmung als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist das Finanzvolumen der Pensionskasse. Dieses wird durch die jeweilige Bilanzsumme und die Prämieinnahme bestimmt. Die Bilanzsumme deshalb, weil sie bei Pensionskassen nahezu der Höhe der Deckungsrückstellung entspricht. Die Deckungsrückstellung wiederum ist die aus den Prämien der Versicherten gebildete Rücklage in Höhe der bereits finanzierten Versorgungsleistungen. Die Prämieinnahmen dagegen sind ein Maßstab für die aktive Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

Um eine sachgerechte Abgrenzung zwischen den Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und den übrigen zu erreichen, werden die Schwellenwerte von Bilanz- und Prämieinnahme so festgesetzt, daß sie zum einen die Branchendurchschnittswerte möglichst wenig unterschreiten und zum anderen den Kreis der betroffenen Kassen nicht zu sehr begrenzen. Nach dem

Stand vom 31. Dezember 1993 sind von den 146 der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterliegenden Pensionskassen 19 (= 13 v.H.) als von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 1 der Verordnung anzusehen. Der Anteil dieser Pensionskassen an der gesamten Bilanzsumme aller Pensionskassen beträgt 69 v.H., an der gesamten Prämieinnahme 64 v.H.

Zu § 2:

Abs. 1:

Überbetriebliche Pensionskassen sind grundsätzlich allein wegen der Überbetrieblichkeit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, weil sie nicht nur einem eng begrenzten Personenkreis Versorgung bieten. Dieser Bedeutung entsprechend werden für die überbetrieblichen Pensionskassen daher im Vergleich zu den Pensionskassen gemäß § 1 der Verordnung abgesenkte Schwellenwerte festgelegt. Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Prämieinnahme werden so bestimmt, daß sie zum einen den Werten, die die Pensionskassen in zwei etwa gleich große Gruppen teilen, möglichst nahekomen und daß zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zu den Schwellenwerten von § 1 besteht. Insbesondere die in § 2 erfaßten Pensionskassen stehen im Wettbewerb zu den ebenfalls in der betrieblichen Altersversorgung tätigen und durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG deregulierten Lebensversicherungsunternehmen. Es ist darum geboten, die Wettbewerbsfähigkeit der überbetrieblichen Pensionskassen ebenfalls durch eine Deregulierung zu erhalten. Mit dem o.g. Gesetz sind gleichzeitig auch neue und weitergehende Vorkehrungen für die finanzielle Stabilität der Pensionskassen geschaffen worden, so z.B. die Einführung von Eigenkapitalvorschriften, die laufende Überwachung durch einen verantwortlichen Aktuar, verschärfte Geschäftsleiterqualifikationen, obligatorischer Aufsichtsrat. Als Ergebnis dieser

neuen Sicherheitsmaßnahmen erscheint es gerechtfertigt, Pensionskassen, die sich bereits 5 Jahre am Markt befinden, die Erleichterung der Deregulierung zu gewähren.

Abs. 2:

Abs. 2 legt fest, wann eine Pensionskasse eine Überbetriebliche Pensionskasse im Sinne dieser Verordnung ist.

Gemäß Nr. 1 setzt Überbetrieblichkeit voraus, daß die Pensionskassen - beim Überschreiten der Schwellenwerte nach Abs. 1 - nicht nur die Mitarbeiter weniger Unternehmen versichern. Zusätzlich müssen wenigstens 10 Unternehmen ein bestimmtes Prämienvolumen aufweisen und kein Unternehmen darf dominieren.

Für Pensionskassen gemäß Nr. 2 sind nähere Festlegungen zur Überbetrieblichkeit nicht erforderlich. Hierbei handelt es sich um Kassen, die insbesondere Selbständige und freiberuflich Tätige versichern.

Nr. 3 betrifft Pensionskassen, die zum einen Mitarbeiter von Unternehmen, zum anderen die in Nr. 2 genannten Personen versichern. Bei einer derartigen Mischung des versicherten Personenkreises erscheint es gerechtfertigt, die Anforderungen der Nr. 1 so weit herabzusetzen, wie ein entsprechend großer Anteil der Prämieinnahme auf die in Nr. 2 genannten Personen entfällt.

Zu § 3:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird hier klargestellt, welche Prämieinnahme zugrunde zu legen und wie sie zu ermitteln sind. Insbesondere wird festgelegt, daß bei Einmalprämien der Durchschnittswert der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist. Hierdurch wird verhindert, daß lediglich die ungewöhnlich hohe Prämieinnahme eines einzelnen Geschäftsjahres zum Überschreiten des Schwellenwertes führt.

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen
von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (PKewBV)

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.